

# ZH\_OBERGERICHT SB110438 vom 15. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110438](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110438)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110438 du 15 septembre 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110438 del 15 settembre 2011

## Erwägungen

### E. 29

Oktober 2009 E. 1.6. am Ende unter Hinweis auf BGE 127 IV 54 E. 2b). Auch "Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen", in welchen sich als massgebliche Beweise Aussagen des Opfers oder eines Zeugen und bestreitende Aussagen der beschuldigten Person gegenüberstehen, führen keineswegs zwingend gestützt auf den Grundsatz in dubio pro reo zu einem Freispruch (Entscheid des Bundesgerichtes 6B\_240/2010 vom 3. Mai 2010 E. 2.3.). Die Vorinstanz hat die Aussagen der Geschädigten A.\_\_\_\_\_ richtig wiedergegeben (Urk. 51 S. 37 Ziffer 2.1.). Wenn die Vorinstanz in der Folge diese Aussagen als konstant und frei von Widersprüchen qualifiziert (Urk. 51 S. 40 oben), so ist das nicht zu beanstanden. Die Schilderung des inkriminierten Vorfalles durch die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ erfolgt in so charakteristischer Weise, wie sie nur von jemanden zu erwarten ist, der den Vorfall selber so miterlebt hat. Ihre Schilderung ist detailnah und kann nicht als erfunden betrachtet werden. Es ist auch nicht auszumachen, dass die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ den Angeklagten übermässig belastet hatte. Zu den nicht entscheidenden Abweichungen in ihren Aussagen kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 51 S. 40 Ziffer 5.1.) verwiesen werden. Weshalb die Vorinstanz die Aussagen der Geschädigten als glaubhaft einstuft und sich in ihrem Entscheid hinsichtlich des Anklagevorwurfs I. e) darauf stützt, es dann aber nicht als erstellt erachtet, dass der Angeklagte der Geschädigten im Rahmen des halbstündigen Gespräches gesagt habe, er würde sie und sich selbst umbringen, wenn sie die Beziehung zu ihm nicht wieder aufnehmen würde, ist nicht nachvollziehbar und wird im vorinstanzlichen Entscheid auch nicht weiter erläutert. Wie eingangs erwähnt ist dieses Vorgehen nicht einsichtig. Nachdem nur der Angeklagte Berufung erhoben hat, kann der vorgehaltenen Anklagesachverhalt Ziff. I. e) nicht mehr überprüfen werden.

- 18 - 2.3.4.3. Zu den Aussagen des Zeugen J.\_\_\_\_\_ kann vollumfänglich auf den vorinstanzlichen Entscheid (Urk. 51 S. 38 Ziffer 2.2. und S. 39 f. Ziffer 4.2. und Ziffer 5.2.) verwiesen werden. Die Vorinstanz hat richtig gesehen, dass sich die Aussagen des Zeugen J.\_\_\_\_\_ nicht auf den hier konkret zu beurteilenden Vorfall beziehen, sondern auf das Verhalten des Angeklagten im Allgemeinen und die Auswirkungen seines Verhaltens auf die Geschädigte A.\_\_\_\_\_. 2.3.4.4. Die Vorinstanz hat überzeugend dargelegt, weshalb die Aussagen des Angeklagten nicht nachvollziehbar und unglaubhaft sind (Urk. 51 S. 40 Ziffer 5.3.). 2.3.4.5. Zusammenfassend ist in diesem Anklagepunkt erstellt, dass der Angeklagte mit einer Hand hinter dem Rücken die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ vor ihrem Geschäft abgefangen und sie gegen ihren Willen zu einem Gespräch gezwungen beziehungsweise in ein Gespräch verwickelt sowie die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ festgehalten hat. Mit der Vorinstanz kann dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte während des gesamten Gesprächs seine Hand hinter dem Rücken gehalten hatte, da seine Körperhaltung nur dazu bestimmt

war, dass sich die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ gezwungen fühlte, mit ihm zu sprechen. 2.3.5. Anklagevorwurf I. f) / HD 2.3.5.1. Die Verteidigung geht in ihren Beanstandungen davon aus, es sei erstellt, dass der Angeklagte der Geschädigten A.\_\_\_\_\_ am 10. Oktober 2009 eine E-Mail geschickt habe. Es sei aber nicht erstellt, dass der Inhalt dieser E-Mail bei der Geschädigten A.\_\_\_\_\_ Angst ausgelöst habe (Urk. 44 S. 4 Absatz 2; Urk. 62 S. 8 Ziff. 27.). 2.3.5.2. Anlässlich der heutigen Verhandlung brachte die Verteidigung vor, die in H.\_\_\_\_\_ geschriebene E-Mail sei von der Geschädigten übersetzt worden, und sei ohne dass dies von einem Gerichtsdolmetscher unter der Androhung der Folgen gemäss Art. 307 StGB überprüft worden sei, von der Staatsanwaltschaft in die Anklageschrift übernommen worden (Urk. 62 S. 9 Ziff. 28.). Dies trifft zwar zu, doch hat der Angeklagte – welcher H.\_\_\_\_\_ spricht – bei Vorhalt des Inhalts des

- 19 - E-Mails nie geltend gemacht, die Übersetzung sei nicht korrekt (Urk. HD 4/5 S. 4). Die Beanstandungen der Verteidigung sind somit nicht stichhaltig. 2.3.5.3. Die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ wurde als Zeugin befragt, was diese E-Mail bei ihr ausgelöst habe. Ihre Antwort darauf war klar und eindeutig: sie habe Angst um ihr Leben gehabt. Sie sei sich wieder sicher geworden, dass der Angeklagte sie weiter verfolgen und bedrohen werde und dass er nicht akzeptiere, dass sie die Beziehung beendet habe. Diese Aussage der Geschädigten A.\_\_\_\_\_ war offenbar begleitet von einem Gefühlsausbruch (Urk. HD 5/4 S. 5 Mitte). Es besteht kein Anlass, diese Aussage als unglaublich zu qualifizieren. Das Gegenteil ist der Fall. Schon vom Wortlaut der E-Mail her "Ich werde meine Hand nicht von dir weglassen, bis an den Tag des Grabes. Vergiss bitte nicht, niemand kann deinen Platz nehmen. Niemand." ist es nachvollziehbar, dass die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ Angst bekam. Noch verständlicher ist das vor dem Hintergrund der ganzen Vorgeschichte der Beiden (vgl. dazu die Zusammenfassung im angefochtenen Entscheid). Mit der Vorinstanz (Urk. 51 S. 42 Ziffer 5.) ist deshalb davon auszugehen, dass die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ durch die inkriminierte E-Mail in Angst versetzt worden ist. 2.3.6. Anklagevorwurf I. g) / HD 2.3.6.1. Auch in diesem Zusammenhang ist im Berufungsverfahren der äussere Ablauf (Versenden/Empfangen der E-Mail vom 25.10.09 und ein damit zusammenhängendes Telefongespräch) unbestritten. Allerdings wird auch hier beanstandet, es sei nicht erstellt, dass die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ in Angst versetzt worden sei (Urk. 44 S. 4 Mitte; Urk. 62 S. 9 Ziff. 33. f.). Zudem habe der Angeklagte am Telefon keine Drohungen ausgesprochen (Prot. II S. 23). 2.3.6.2. Auch hinsichtlich dieser E-Mail brachte die Verteidigung vor, sie sei nicht von einem amtlich bestellten Dolmetscher übersetzt worden. Zudem sei darin ein relevanter Übersetzungsfehler enthalten. So heisse der letzte Satz nicht "Habt Ihr überhaupt Angst" sondern "Vor ihm müsst ihr Angst haben" (Urk. 62 S. 9 Ziff. 32.). Der Angeklagte ist auch heute geständig, diese E-Mail geschrieben zu haben (Prot. II S. 22) und hatte bis anhin nie geltend gemacht, sie sei von der Geschä-

- 20 - digten falsch übersetzt worden. Auch wenn man davon ausgeht, dass der letzte Satz anders lautet, verändert dieser den Sinngehalt der E-Mail nicht; im Gegenteil wird damit die Drohung des Angeklagten vor der Rache Gottes unterstrichen: "Pass auf vor Gott, was ihr mir antut. Vor ihm müsst ihr Angst haben". 2.3.6.3. Auch in diesem Zusammenhang wurde die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ als Zeugin dazu befragt, was diese E-Mail bei ihr bewirkt habe (Urk. HD 5/4 S. 5 unten). Ihre Antwort darauf war unmissverständlich: das habe ihr Angst gemacht. Hält man sich den Begleittext zu den drei Fotografien vor Augen "Hallo A.\_\_\_\_\_, ich hoffe, dass dies nicht wahr ist. Ich würde nicht mehr an mein Leben denken. Meine Arbeit (Sachen) nimmst du alles so wie Spass. A.\_\_\_\_\_, Gott soll dich segnen oder dich

verrückt machen, mehr als du schon bist, dich mit deiner Familie. Ihr wisst absolut nicht, was ihr macht. In einem Wort ihr seid total blind geworden. Nur vergiss nicht, Gott kann sich rächen. Pass auf vor Gott, was ihr mir antut. Habt ihr überhaupt Angst [bzw. vor ihm müsst ihr Angst haben]" so ist die Reaktion der Geschädigten A.\_\_\_\_\_ nachvollziehbar und glaubhaft. Diese E-Mail muss ebenfalls vor der belasteten Vorgeschichte der Beiden gesehen werden. Diese unverhohlene Drohung wurde durch den Angeklagten in einem Telefongespräch verstärkt, indem er der Geschädigten A.\_\_\_\_\_ mit einem erweiterten Selbstmord drohte, wenn sie die weibliche Person auf den Fotografien sei. Auch wenn der Angeklagte die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ hier offensichtlich verwechselte, ist es nicht weiter erstaunlich, wenn die Geschädigte aufgrund dieser E-Mail und des Telefongesprächs in Angst versetzt worden ist. Im Übrigen kann abschliessend auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 51 S. 45 f. Ziffern 5. - 6.). 2.3.7. Anklagevorwurf I. h / HD Zu diesem Anklagevorwurf nimmt die Verteidigung in ihrer Beanstandungsschrift zwar ausdrücklich Stellung, allerdings bringt sie keine Beanstandungen an der erstinstanzlichen Beweiswürdigung vor. Vielmehr deckt sich die Einschätzung der Verteidigung mit den vorinstanzlichen Erwägungen, es sei lediglich erstellt, dass der Angeklagte mit der Geschädigten A.\_\_\_\_\_ telefoniert habe (Urk. 44 S. 4 und Urk. 51 S. 48 unter Ziffer 6.). Weiterungen erübrigen sich somit.

- 21 - 2.3.8. Zusammenfassend sind somit diejenigen Sachverhalte erstellt, welche die Vorinstanz in ihrem Fazit festgehalten hat (Urk. 51 S. 50 f., X.). 3. Rechtliche Würdigung 3.1. Soweit sich die Beanstandungen der Verteidigung im Zusammenhang mit der rechtlichen Würdigung auf den nicht erstellten Sachverhalt beziehen (Urk. 44 S. 4 Ziffer 2.), kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden. Der Sachverhalt ist im Umfang, wie es die Vorinstanz aufgezeigt hat, rechtsgenügend erstellt. In ihrer Berufungsbegründung führte die Verteidigung heute an, selbst wenn das Gericht den zu beurteilenden Sachverhalt als erstellt erachten würde, so sei dieser nicht als Stalking bzw. als versuchte Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 StGB zu qualifizieren (Urk. 62 S. 12 Ziff. 43.). 3.2. Zur rechtlichen Würdigung kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 51 S. 52 f. Ziffern 2.1. - 2.6.) verwiesen werden. Die folgenden Erwägungen verstehen sich als Ergänzung dazu. 3.3. Inhalt der Anklageschrift vom 17. Juni 2010 ist ein vielschichtiges Verhalten des Angeklagten, das man gemeinhin als Stalking bezeichnet: Unter Stalking wird ein Täterverhalten verstanden, das darauf abzielt, eine Person zu beherrschen beziehungsweise in irgendeiner Weise zu dominieren – meist beruhend auf dem Begehren des Täters, das Opfer zu einer Beziehung zu bewegen oder dieses zu schikanieren, weil es sich weigert, dem Verlangen des Täters zu entsprechen. Ausgeübt wird Stalking durch unbefugtes Nachstellen über eine längere Zeit, und zwar unabhängig davon, ob zwischen dem Täter und dem Opfer eine Beziehung besteht oder nicht. Typische Merkmale sind beharrliches Verfolgen, Aufsuchen und Ausspionieren sowie Belästigen und Bedrohen einer Person, auf welche Art auch immer. Es ist das ganze Bündel von Verhaltensweisen des Täters, welches das Opfer in Angst versetzt, es zu schwerwiegenden und unzumutbaren Einschränkungen seines sozialen Lebens zwingt. Aber nicht jeder, allenfalls auch hartnäckige Versuch, mit einer Person (wieder) in Kontakt zu treten, kann als Stalking qualifiziert werden. Eine klare und deutliche Zurückweisung allerdings muss akzeptiert und weitere Kontaktaufnahmen gegen den Willen der betroffenen Person demzufolge unterlassen werden, denn Zuneigung und Liebe lassen sich nicht erzwingen. Aber darum geht es dem Stalker meist auch nicht mehr, Stalking wird

- 22 -

Mittel zum Zweck. Es handelt sich um eine Art Machtspiel – ein "Psychoterror" – basierend auf der (Wahn-)Vorstellung des Täters, das Opfer werde oder müsse die Zuneigung des Täters erwidern. "Charakteristisch ist stets, dass viele Einzelhandlungen erst durch ihre Wiederholung und ihre Kombination zum Stalking werden" (BGE 129 IV 262, Erw. 2.3 Abs. 1 unter Hinweis auf Rebecca Löbmann, Stalking, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85/2002 S. 26 und 28 f.). Für Stalking gibt es in der Schweizer Rechtsordnung keinen eigenen Straftatbestand (BGE 129 IV 262 Erw. 2.3 Abs. 2). Das heisst nicht, dass Stalking hierzulande strafrechtlich völlig irrelevant ist. Es bedeutet aber, dass nur diejenigen Handlungen des gesamten Verhaltenskomplexes des Stalkers erfasst werden können, welche unter die klassischen Straftatbestände des Strafgesetzbuches wie Drohung, Nötigung, Ehrverletzung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage oder gar Tötlichkeit und Körperverletzung subsumiert werden können. Problematisch erweist sich somit die rechtliche Erfassung jener Formen von Stalking, bei welchen keine der vielen einzelnen Handlungen des Stalkers für sich allein die Schwelle zur Strafbarkeit bereits überschreitet. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht (Art. 5 Abs. 1 BV). Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht (Art. 1 StGB). Es handelt sich hier um den zentralen Grundsatz des Strafrechts (nulla poena sine lege). Strafrecht kann weder auf Gewohnheitsrecht gründen, noch darf einer Gesetzesbestimmung ein ihr nicht zukommender Sinn beigemessen werden. Es ist dem Strafrichter verwehrt, seinen Entscheid auf ein Gesetz abzustützen, welches auf den konkreten Fall nicht angewendet sein soll (Peter Popp in Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar, StGB II, 2. Aufl., Basel 2007, N 21 zu Art. 1 StGB mit Hinweis auf Stratenwerth, AT/1, § 4 N 34: Keine Lücken zum Nachteil des Beschuldigten).

- 23 - 3.4. Den Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB erfüllt, wer vorsätzlich beziehungsweise eventualvorsätzlich jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Vor allem letztere Tatvariante ist aufgrund ihrer Form als Generalklausel restriktiv auszulegen (Delnon/Rüdy in: BSK StGB II, 2. A. Basel 2007, N 40 f. zu Art. 181 StGB, m.w.H.; statt vieler BGE 119 IV 305). Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines anderen erfüllt den Tatbestand der Nötigung. Vielmehr muss das verwendete Zwangsmittel das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt und die Androhung ernstlicher Nachteile gilt (BSK II - Delnon/Rüdy, a.a.O., N 43 zu Art. 181; BGE 129 IV 264; 119 IV 305). Der Tatbestand der Nötigung schützt die Freiheit der Willensbildung, Willensentschliessung und Willensbetätigung des einzelnen Menschen (Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Stefan Trechsel, Zürich/St. Gallen 2008, N 1 zu Art. 181 StGB; BSK II - Delnon/Rüdy, a.a.O., N 7 zu Art. 181; BGE 106 IV 128). Geschützt wird die rechtlich garantierte beziehungsweise relative Freiheit, die jedem Einzelnen zur freien Gestaltung zusteht. Strafbar ist demnach nur eine unzulässige Beschränkung dieser persönlichen Freiheit. Diese Beschränkung muss zudem rechtswidrig sein. Dies lässt sich jedoch erst prüfen, wenn geklärt ist, welche Freiheiten einer Person zustehen und ob eine konkrete Beschränkung eben dieser Freiheit mit tatbestandsmässigen Mitteln bewirkt oder versucht worden ist und ob sie strafwürdig ist (Jiri Ehrlich, Der "sozialwidrige Zwang" als tatbestandsmässige Nötigung gemäss Art. 181 StGB, Diss., Bern 1984, S. 7 ff.; BSK II - Delnon/Rüdy, a.a.O., N 8 f., N 49 zu Art. 181). Rechtswidrig ist eine Nötigung dann, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im

richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BSK II - Delnon/Rüdy, a.a.O., N 50 zu Art. 181; BGE 129 IV 264; 129 IV 15). Die unter diese Generalklausel fallenden Nötigungsmittel müssen dem im Gesetz ausdrücklich genannten Nötigungsmittel der Anwendung von Gewalt in ihrer

- 24 - Intensität beziehungsweise Wirkung ähnlich sein und nach der Auslegung des Gewaltbegriffs noch unter diesen subsumiert werden können (BGE 119 IV 305). Schliesslich ist die Nötigung ein Erfolgsdelikt, indem das Opfer zu einem Tun, einem Unterlassen oder einem Dulden bestimmt wird, wobei die Nötigung erst dann vollendet ist, wenn sich das Opfer gemäss dem Willen des Täters verhält (BSK II - Delnon/Rüdy, N 46 f. zu Art. 181). 3.5. Art. 10 Abs. 2 BV garantiert jedem Menschen "das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit". Geschützt werden somit die Integrität des menschlichen Körpers und die Psyche, sowie als zentrale Äusserung menschlicher Freiheitsbetätigung auch die Freiheit der Bewegung (Kiener/Kälin, Grundrechte, Bern 2007, S. 126; Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Die neue Bundesverfassung, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2005, N 346 ff.). Der Anspruch auf geistige Unversehrtheit stellt eine Konkretisierung des Selbstbestimmungsrechts dar, sie garantiert die Integrität des Bewusstseins im Sinne der unbeeinflussten Wahrnehmungs- und Entscheidungsfähigkeit eines Menschen und damit einhergehend die Freiheit, eine bestimmte Situation nach eigener Einschätzung zu beurteilen und aufgrund dieser Einschätzung zu handeln (Kiener/Kälin, a.a.O., S. 133). In einem bereits älteren Entscheid hielt das Bundesgericht konkretisierend fest, dass das Recht auf persönliche Freiheit den Bürger somit auch in seiner Freiheit schützt, "über seine Lebensweise zu entscheiden, insbesondere seine Freizeit zu gestalten, Beziehungen zu seinen Mitmenschen anzuknüpfen und sich Kenntnis über das Geschehen in seiner näheren und weiteren Umgebung zu verschaffen" (BGE 97 I 842). Dass diese Definition eher einer allgemeinen Handlungsfähigkeit gleicht, wurde dem Bundesgericht bewusst und es präziserte die Praxis dahingehend, als dass der Schutzbereich dieses Grundrechtes "sinngemäss nicht jede noch so nebensächliche Wahl- oder Betätigungsmöglichkeit des Menschen" umfasse und nur diejenigen elementaren Möglichkeiten schütze, "die für die Persönlichkeitsentfaltung wesentlich sind und jedem Menschen zustehen sollten" (BGE 101 Ia 346 f.; Häfelin/Haller, a.a.O. N 358 f.).

- 25 - 3.6. Allgemein wird im von der Vorinstanz zitierten Bundesgerichtsentscheid 129 IV 262 E. 2.3 die Problematik des Stalkings definiert und auf den entsprechenden gesetzlichen Mangel in der Schweiz eingegangen: "Der Begriff wurde Ende der Achtzigerjahre in den USA eingeführt, um das immer häufiger beobachtete Phänomen des zwanghaften Verfolgens und Belästigens einer Person zu erfassen. Heute gelten als typische Merkmale des stalking das Ausspionieren, fortwährende Aufsuchen physischer Nähe (Verfolgen), Belästigen und Bedrohen eines anderen Menschen, wobei das fragliche Verhalten mindestens zweimal vorkommen und beim Opfer starke Furcht hervorrufen muss (REBECCA LÖBMANN, Stalking, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85/2002 S. 25; H. DRESSING/P. GASS, Stalking - vom Psychoterror zum Mord, Der Nervenarzt 2002 S. 1112). Nach den bisherigen Erkenntnissen kann das stalking verschiedene Ursachen und Erscheinungsformen aufweisen. Häufig bezweckt es Rache für empfundenes Unrecht, oder es wird damit Nähe, Liebe und Zuneigung einer Person, nach einer Trennung auch Kontrolle und Wiederaufnahme der Beziehung gesucht. Das stalking

kann lange – nicht selten über ein Jahr – andauern und bei den Opfern gravierende psychische Beeinträchtigungen hervorrufen. Charakteristisch ist stets, dass viele Einzelhandlungen erst durch ihre Wiederholung und ihre Kombination zum stalking werden (LÖBMANN, a.a.O., S. 26 und 28 f.). Vor allem im angloamerikanischen Rechtskreis wurden in den Neunzigerjahren Strafbestimmungen gegen das stalking erlassen. Diese Normen stellen regelmässig das belästigende und bedrohende Verhalten in seiner Gesamtheit unter Strafe (vgl. etwa § 646.9 Penal Code des US-Gliedstaats Kalifornien). In der Schweiz – wie übrigens auch in Deutschland und Frankreich – fehlt demgegenüber ein spezieller Straftatbestand des stalking. Das bedeutet indessen lediglich, dass das vorstehend beschriebene Verhalten strafrechtlich nicht gesondert erfasst wird, doch ist nicht ausgeschlossen, dass dieses insgesamt oder einzelne Handlungen davon Straftatbestände erfüllen." Weiter führt das Bundesgericht in BGE 129 IV 262 E. 2.5 materiell aus: "Eine einmalige Anwesenheit auf dem Parkplatz des Instituts, ein einmaliges Nachfahren oder eine einmalige kurzfristige Verhinderung an oder Erschwerung der Weiterfahrt würden für sich allein noch keine Beschränkung der Handlungsfreiheit im Sinne von Art. 181 StGB darstellen. Das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten ist jedoch unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu würdigen. Vorliegend verleiht zunächst die Vorgeschichte

- 26 - den fraglichen Handlungen ein besonderes Gewicht. [...] Zu beachten ist weiter die lange Dauer (Februar 1999 bis April 2000), während derer der Beschwerdeführer die Beschwerdegegner behelligte. Er begnügte sich nicht mit seiner einfachen Präsenz auf dem Parkplatz, sondern sprach die Beschwerdegegner jeweils an, um sich mit ihnen über seine berufliche Zukunft und eine Wiederanstellung beim Institut zu unterhalten. Die stundenlange und über hundertfache Anwesenheit auf dem Parkplatz zu Tageszeiten, zu denen die Beschwerdegegner diesen betreten mussten, ging weit über eine blosser Störung hinaus. Intensität und Dauer der Belästigung waren im Gegenteil ausserordentlich: Sie kamen geradezu einer zwanghaften Verfolgung gleich. Der Beschwerdeführer setzte sich zudem über das ihm vom Institut erteilte Hausverbot hinweg, das sich auf das ganze Gelände des Instituts erstreckte. Er hielt von seinem Treiben nicht ab, obwohl die Beschwerdegegner jede Diskussion mit ihm verweigerten und der Sicherheitsdienst des Instituts ihn wiederholt dazu aufforderte, das Areal des Instituts zu verlassen. Selbst nachdem gegen ihn am 23. April 1999 Strafanzeige erstattet worden und das Strafverfahren im Gang war, stellte der Beschwerdeführer den Beschwerdegegnern weiterhin nach. Die dargestellten Umstände zeigen, dass die Präsenz des Beschwerdeführers auf dem Areal des Instituts, das Nachfahren und die Behinderung bei der Wegfahrt mit der Zeit eine Intensität annahmen, welche die Handlungsfreiheit von A. und B. erheblich einschränkte. Jedenfalls nach Einreichung der Strafanzeige am 23. April 1999 erschienen die oben genannten Handlungen den Betroffenen als massives Druckmittel, zumal der Beschwerdeführer unmittelbar zuvor auch massive Drohungen geäussert hatte. Die notwendigen Handlungen zeigten auch die beabsichtigten Wirkungen. Wenn die beiden Betroffenen sahen, dass sich der Beschwerdeführer auf dem Areal des Instituts befand, benutzten sie einen anderen Parkplatz, änderten die Fahrgewohnheiten und die Arbeitszeiten. Jeder Anwesenheit des Beschwerdeführers auf dem Gelände des Instituts und erst recht jeder Behinderung bei der Zu- und Wegfahrt nach dem 23. April 1999 kommt damit nötiger Charakter zu. Die sehr zahlreichen Vorfälle werden von der Vorinstanz nicht alle detailliert, sondern mehr nur zusammenfassend und beispielhaft umschrieben. Es steht jedoch fest, dass der Beschwerdeführer sowohl gegenüber A. als auch B. im Zeitraum von Mai 1999 bis April

2000 in etwas mehr als hundert Fällen gehandelt hat. Auch wenn die einzelnen Taten gleich- artig waren und sich stets gegen dieselben Personen richteten, liegt keine Handlungseinheit vor. Im Unterschied zur sog. iterativen Tatbestandsverwirklichung, wie sie bei der Verabrei- chung einer Tracht Prügel, der Zerstörung einer Sache durch mehrere Schläge oder einer

- 27 - Schimpftirade vorkommt (vgl. ACKERMANN, a.a.O., und eingehend CLAUS ROXIN, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. II, München 2003, S. 805 f.), handelte der Beschwerdefüh- rer während eines grösseren Zeitraums, zum Teil nach längeren Unterbrüchen, immer wie- der von neuem. Im Ergebnis hat die Vorinstanz daher zu Recht eine mehrfache Tatbegehung angenommen." Wie schon bei den allgemeinen Erwägungen festgehalten und wie auch der Tat- bestandsbeschreibung zu entnehmen ist, kann das Ziel einer Nötigung auch das Dulden des Opfers sein. Der Tatbestand der Nötigung schützt die Freiheit der Willensbildung, Willensentschliessung und Willensbetätigung des einzelnen Men- schen. Bei der Nötigung, etwas zu tun, hat das Tatmittel lenkende Funktion und tangiert daher die Willensbildung beziehungsweise Willensentschliessung; die Handlungsweise der Opfer wird vom Willen der Täterschaft bestimmt. Wenn durch das Tatmittel hingegen die Unterlassung oder Duldung erzwungen werden soll, wird oft nur die Willensbetätigungsfreiheit des Opfers tangiert (Vera Delnon/ Bernhard Rüdy in BSK StGB II, 2.A., Basel 2007, N 7 zu Art. 181 StGB). 3.7. Das Verhalten des Angeklagten ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu würdigen. Wie im angeführten Leitentscheid des Bundesgerichtes (BGE 129 IV 262 E. 2.5.) verleiht auch vorliegend die Vorgeschichte (vgl. Zu- sammenfassung der Vorinstanz: Urk. 51 S. 5 f. unter Ziffer II.) den heute inkrimi- nierten Handlungen ein besonderes Gewicht. Der Angeklagte drangsalierte die Geschädigte A. \_\_\_\_\_ mittlerweile während Monaten. Vorliegend ist von einem beinahe klassischen "stalking" auszugehen. Als typische Merkmale des "stalking" gelten, wie schon erwähnt, das Ausspionieren, fortwäh- rende Aufsuchen physischer Nähe (Verfolgen), Belästigen und Bedrohen eines andern Menschen. Das "stalking" kann verschiedene Ursachen und Erschei- nungsformen aufweisen. Häufig bezweckt es Rache für empfundenes Unrecht, oder es wird damit Nähe, Liebe und Zuneigung einer Person, nach einer Trennung auch Kontrolle und Wiederaufnahme der Beziehung gesucht. Letzteres ist wohl das, was der Angeklagte mit seinem Vorgehen bezwecken wollte. Charakteristisch ist stets, dass viele Einzelhandlungen erst durch ihre Wieder- holung und ihre Kombination zum "stalking" werden.

- 28 - Bei "stalking" müssen ähnliche Überlegungen angestellt werden, wie sie bei der Ausübung psychischen Drucks bei der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung in Situationen fortbestehender Einschüchterung aufgrund früherer Gewalterfahrnun- gen, andauernder Tyrannisierung oder nachhaltigen Psychoterrors üblich sind, vorausgesetzt, dass der Täter damit seinem Ansinnen auch im Einzelfall Nach- druck verleiht (Stratenwerth/Jenny, Schweizerisches Strafrecht, BT I, 6.A., Bern 2003, § 8 N 10 S. 166 f.; Philipp Maier, Das Tatbestandsmerkmal des Unter- psychischen-Druck-Setzens im Schweizerischen Strafgesetzbuch, ZStrR 117/1999, S. 402 f.). Wie gesehen terrorisierte der Angeklagte mit seinen Kon- taktaufnahmen und mündlichen sowie schriftlichen Liebesbeteuerungen und sei- nen Beobachtungen die Geschädigte A. \_\_\_\_\_ systematisch. Der unerwünschte Kontakt mit dem "stalker" stellt für das Opfer eine nachteilige Veränderung des täglichen Lebens und somit ein Übel dar. Die Geschädigte A. \_\_\_\_\_ hatte vorlie- gend eine Unzahl verschiedenster "stalking"-Handlungen des Angeklagten zu al- len Tages- und Nachtzeiten zu erdulden. Durch die vom Angeklagten ausgehen- den

beharrlichen Nachstellungen fühlte sich die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ belästigt, bedrängt und bedroht, da für sie diese Kontaktaufnahmen unerwünscht waren, was sie dem Angeklagten vielfach erklärt hatte. Zur persönlichen Freiheit gehört auch die Freiheit, über die Gestaltung des Privatlebens und damit auch die Aufnahme von Kontakten selbst zu entscheiden. Wird der Geschädigten diese Entscheidungsfreiheit genommen, liegt eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit vor. 3.8. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Beschränkung der Handlungsfreiheit, die der Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB erfordert, durch mehrere Einzelakte herbeigeführt wird. Doch setzt dieses Delikt voraus, dass die nötigende Handlung das Opfer zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen zwingt. Der damit bezeichnete Erfolg muss als Resultat eines näher bestimmten nötigenden Verhaltens feststehen. Es kann deshalb nicht einfach die Gesamtheit der Handlungen des Angeklagten als Nötigung qualifiziert werden (Entscheidung des Bundesgerichtes 6B\_320/2007 vom 16. November 2007, E. 4.2.). Damit unterscheidet sich der Tatbestand der Nötigung in diesem Punkt

- 29 - von jenem des "stalking", wie er in ausländischen Rechtsordnungen bekannt ist. Das "stalking" ist typischerweise als tatbestandliche Handlungseinheit konzipiert, während die Nötigung an einen zeitlich und räumlich näher bestimmten Erfolg anknüpft (BGE 129 IV 262 E. 2.4. samt Verweisen). 3.9. Ob dieser bundesgerichtlichen Sichtweise vollumfänglich gefolgt werden kann, kann vorliegend letztlich offen gelassen werden. Jedenfalls wäre prüfungswert, ob es möglich wäre, durch eine Vielzahl gleichartiger Handlungen eine Nötigungssituation "aufzubauen", indem ein Täter beispielsweise eine Person durch dauerndes Beobachten dazu zwingt, seine Lebensgewohnheiten zu ändern. Der Täter hat dabei die Absicht, das Opfer so lange zu "beobachten", bis es seinem Willen nachkommt. Dabei ist seine Tätigkeit aber von einem einheitlichen Willen geprägt und die verschiedenen Tathandlungen wären als Einheit zu sehen, was aber an der Qualität und Intensität der Beeinträchtigung des Opfers letztlich nichts ändert. 3.10. Der Angeklagte hat die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ mehrere Male im Ausgang, an ihrem Arbeits- sowie an ihrem Wohnort aufgesucht und sie dazu gebracht, mit ihm zu sprechen. Ausserdem hat der Angeklagte die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ zwei Mal am Arbeitsort angerufen und ihr zwei E-Mails gesendet. All diese Vorfälle waren teilweise mit Beschimpfungen und/oder Drohungen verbunden. Die Handlungen des Angeklagten sollten zum Ziel haben, dass sich die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ von anderen Männern fernhält und/oder die Beziehung zum Angeklagten wieder aufnimmt. Es rechtfertigt sich vorliegend daher, die einzelnen Handlungen beziehungsweise Sachverhalte nicht getrennt, sondern in deren Gesamtheit als Tateinheit zu betrachten und unter den Tatbestand der Nötigung zu subsumieren. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass auch viele der einzelnen inkriminierten Handlungen des Angeklagten für sich alleine gesehen als versuchte Nötigung zu qualifizieren wären. Es könnte sich auch die Frage stellen, ob die einzelnen Handlungen gar als vollendete Nötigungen zu qualifizieren wären: als solche sind sie denn auch in der Anklage umschrieben und wurden dem Angeklagten ent-

- 30 - sprechend vorgehalten. So hinderte der Angeklagte A.\_\_\_\_\_ daran, die Diskothek E.\_\_\_\_\_ zu verlassen (Anklagevorwurf I.c) und stellte bei einer anderen Gelegenheit seinen Wagen quer auf die Fahrbahn vor das Fahrzeug der Geschädigten, weshalb diese anhalten musste und an der Weiterfahrt gehindert wurde (Anklageziffer I.d). Zu einem anderen Zeitpunkt zwang der Angeklagte der Geschädigten ein Gespräch auf, hielt sie sodann am Handgelenk fest und versperrte ihr den Weg zurück ins Coiffeurgeschäft

(Anklageziffer I. e). Mit all diesen Handlungen beschränkte der Angeklagte die Handlungsfähigkeit der Geschädigten und sie musste sich seinem Willen beugen. Weiter drängt sich die Frage auf, ob die unter Anklageziffer I. f) und I. g) vorgehaltenen Sachverhalte als vollendete Drohungen qualifiziert werden könnten; die entsprechende Strafanzeige liegt in den Akten (Urk. HD 2). Allerdings ist – mit der Vorinstanz – davon auszugehen, dass sämtliche Handlungen des Angeklagten von einem übergeordneten Motiv getragen waren und der Angeklagte jedenfalls dieses Ziel nicht erreichte. Nachdem die Vorinstanz von einer versuchten Nötigung ausging, hat es damit sein Bewenden (Verbot der reformatio in peius; § 399 StPO/ZH). Die Handlungen des Angeklagten haben ein derartiges Ausmass erreicht, dass sich die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ eingeschränkt fühlte und sich nicht mehr frei bewegen konnte. Die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ musste einzelne Lebensgewohnheiten ändern und örtliche sowie zeitliche Ausweichmanöver vornehmen. Die beiden Zeuginnen G.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_, die je bei einem Vorfall dabei waren, äusserten sich zur Gemütslage der Geschädigten A.\_\_\_\_\_ dahingehend, dass die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ nach einem Gespräch mit dem Angeklagten sehr aufgewühlt (Urk. HD 6/1) und ängstlich war beziehungsweise nervös wirkte (Urk. HD 6/3). Wie soeben ausgeführt versuchte der Angeklagte die Geschädigte A.\_\_\_\_\_ dazu zu bewegen, dass sie die Beziehung zu ihm wieder aufnimmt und/oder sich von anderen Männern fernhält; das war sein übergeordnetes Motiv. Vorliegend konnte der Angeklagte sein Ziel nicht erreichen, weshalb der Erfolg ausgeblieben ist. Sein Verhalten stellt aber eine taugliche Versuchshandlung dar, die sein verfolgtes Ziel letztlich nicht herbeizuführen vermochte.

- 31 - 3.11. Gemäss ständiger Rechtsprechung indiziert die Tatbestandsmässigkeit der Nötigung die Rechtswidrigkeit noch nicht. Rechtswidrig ist eine Nötigung, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (Delnon/Rüdy in BSK StGB II, 2.A., Basel 2007, N 49 und 50 zu Art. 181 StGB). Der Angeklagte ist mit Beharrlichkeit, besonderer Hartnäckigkeit und gesteigerter Gleichgültigkeit unter Missachtung des ihm bestens bekannten Willens der Geschädigten A.\_\_\_\_\_ vorgegangen. Sein Verhalten ist insgesamt als persönlichkeitsverletzend und sittenwidrig zu qualifizieren. Die zur Beschränkung der Handlungsfreiheit eingesetzten Mittel standen zudem in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck. Insbesondere erscheint das zwanghafte Verfolgen der Geschädigten A.\_\_\_\_\_ von vornherein nicht als geeignetes Mittel, um eine Wiederaufnahme der Beziehung zu erreichen (vgl. sinngemäss BGE 129 IV 262 E. 2.6. am Ende). 3.12. Mit der Vorinstanz ist der Angeklagte der versuchten Nötigung nach Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB schuldig zu sprechen. 4. Strafzumessung und Vollzug 4.1. Im Fall eines Schuldspruches beantragt die Verteidigung, dass die ausgesprochenen Strafe zu senken und der Angeklagte mit einer bedingten Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen bestrafen sei. Der Tagessatz sei auf Fr. 20.– zu senken, da sich die finanziellen Verhältnisse des Mandanten seit der vorinstanzlichen Verhandlung verschlechtert hätten (Urk. 62 S. 14 f.). 4.2. Bezüglich der Ausführungen zur Strafzumessung, zum Strafrahmen und Verschulden kann – bis auf die nachstehenden Ergänzungen – auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 51 S. 54; § 161 GVG/ZH). Zu Recht wird beanstandet, dass es sich um eine kürzere Zeitperiode handelte, in welcher der Angeklagte straffällig wurde (Urk. 62 S. 15 Ziff. 58). So fanden die Ta-

- 32 - ten zwischen dem 25. Juli 2009 und dem 18. Dezember 2009 und nicht vom Frühling 2009 bis 4. Januar 2010 statt (Urk. 14 S. 2 ff., Ziff. I. b) bis und mit I. h). Allerdings rechtfertigt es sich aufgrund der Tatschwere nicht, die ausgesprochene Strafe zu reduzieren. Ergänzend ist – wie von der Verteidigung beanstandet wurde – anzufügen, dass es beim Versuch der Nötigung geblieben ist, was ein fakultativer Strafmilderungsgrund im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB darstellt. Dass es vorliegend bei einer versuchten Nötigung geblieben ist, hing indessen einzig mit der Widerstandsfähigkeit der Geschädigten A. \_\_\_\_\_ zusammen. Ein Grund, diesen Umstand als Strafreduktionsgrund zu berücksichtigen, besteht mithin nicht. Die ausgesprochene Geldstrafe von 180 Tagessätzen erscheint der Tat und dem Verschulden des Angeklagten angemessen. Mit der Verteidigung ist die Höhe des Tagessatzes aufgrund der veränderten finanziellen Verhältnisse des Angeklagten zu reduzieren. Da der in K. \_\_\_\_\_ wohnhafte Angeklagte mittlerweile arbeitslos ist (Prot. II S. 8), ist der Tagessatz auf Fr. 20.– festzusetzen. Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges unter Ansetzung der Probezeit auf 3 Jahre wurde von keiner Seite beanstandet und ist ebenfalls – unter Hinweis auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 51 S. 58 Ziffer VI.) – zu bestätigen. 5. Zivilansprüche 5.1. Die vorinstanzliche Regelung der Zivilansprüche wurde von der Verteidigung nur im Zusammenhang mit dem beantragten vollumfänglichen Freispruch beanstandet (44 S. 5 Ziffer 3.). Nachdem es bei der Verurteilung bleibt, ist diese vorinstanzliche Regelung unter Hinweis auf die entsprechenden Erwägungen zu bestätigen (Urk. 51 S. 59 f. Ziffer VII.), insbesondere diesbezüglich keine substantiierten Beanstandungen vorgebracht worden sind (Urk. 62 S. 16 Ziff. 60) 6. Kostenfolgen 6.1. Die Verteidigung beanstandet zu Recht, dass die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens aufgrund des Teilfreispruchs nicht vollumfänglich dem Angeklagten auferlegt werden können (Urk. 62 S. 16). Die entsprechenden Zeugeneinver-

- 33 - nahmen (Einvernahme C. \_\_\_\_\_ [Urk. ND 2/11] und Einvernahme L. \_\_\_\_\_ [Urk. HD 6/6]) fanden jedoch statt, als die Anwesenheit des Angeklagten bzw. seiner Verteidigung aufgrund weiterer, nicht im Zusammenhang mit dem Freispruch stehenden Einvernahmen geboten war (Urk. HD 5/4 und Urk. HD 6/4-5 sowie HD 6/7). Es rechtfertigt sich deshalb, die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Angeklagten zu zwei Dritteln aufzuerlegen. Der restliche Drittel ist auf die Staatskasse zu nehmen. 6.2. Weiter ist dem Angeklagten für die erbetene Verteidigung während der Untersuchung eine reduzierte Prozessentschädigung für Fr. 1'000.– aus der Staatskasse auszurichten. 6.3. Der Angeklagte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten der Berufungsverfahren samt denjenigen der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung – exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung – aufzuerlegen sind (§ 396a StPO/ZH). Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gericht beschliesst: 1. Vom Rückzug der Berufung der Geschädigten A. \_\_\_\_\_ wird Vormerk genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 2. November 2010 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Das Gericht erkennt: 1. (...) 2. Der Angeklagte wird freigesprochen vom Vorwurf der versuchten Nötigung in Anklageziffer I. a) und I. i) sowie der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB [Anklageziffer II].

- 34 - 3. (...) 4. (...) 5. a) (...) b) (...) 6. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'500.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. Kosten der Kantonspolizei Fr. Kanzleikosten Untersuchung Fr. 336.20 Auslagen Untersuchung Fr. amtliche Verteidigung Untersuchung

Fr. amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 7. (...) 8. (Mitteilung) 9. (Rechtsmittel)" 3. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv sowie in vollständiger Ausfertigung gemäss nachfolgendem Urteil. Das Gericht erkennt: 1. Der Angeklagte B. \_\_\_\_\_ ist schuldig der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB [Anklageziffern I.b - h]. 2. Der Angeklagte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 20.–, wovon 68 Tage durch Polizeiverhaft und Untersuchungshaft erstanden sind.

- 35 - 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 4. a) Der Angeklagte wird verpflichtet, der Geschädigten A. \_\_\_\_\_ Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Oktober 2009 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. b) Der Angeklagte wird verpflichtet, der Geschädigten A. \_\_\_\_\_ Schadenersatz von Fr. 110.90 zuzüglich 5 % Zins ab 1. August 2010 zu bezahlen. Im Übrigen wird festgestellt, dass der Angeklagte der Geschädigten aus der verurteilten versuchten Nötigung vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist, wobei die Geschädigte für das Ausmass der Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses gewiesen wird. 5. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Angeklagten zu zwei Dritteln auferlegt und zu einem Drittel auf die Staatskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung für A. \_\_\_\_\_ werden dem Angeklagten auferlegt. 6. Dem Angeklagten wird für die erbetene Verteidigung während der Untersuchung eine reduzierte Prozessentschädigung für Fr. 1'000.– aus der Staatskasse ausgerichtet. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.–; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'967.80 amtliche Verteidigung Fr. unentgeltliche Geschädigtenvertretung 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens (inklusive Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung und exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung)

- 36 - werden dem Angeklagten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. 9. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Geschädigtenvertreterin Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Geschädigten A. \_\_\_\_\_ in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Geschädigtenvertreterin Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Geschädigten A. \_\_\_\_\_ sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A 10. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 37 - \_\_\_\_\_ OBERGERICHT DES KANTONS  
ZÜRICH I. Strafkammer Der Vorsitzende: Die juristische Sekretärin: Oberrichter lic. iur. P. Marti lic. iur. C. Semadeni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.